

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg hat mit Runderlass Nr. 14/2016 die von vormals 70/60 dB(A) tags/nachts um 3 dB(A) abgesenkten Lärmsanierungsschwellenwerte für Landesstraßen in Brandenburg eingeführt. Bei Erreichen der Lärmsanierungsschwellenwerte wird ein Handeln aus Sicht der (gesetzlich nicht geregelten) Lärmsanierung für erforderlich gehalten. Bauliche Maßnahmen, Verkehrslenkungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen als aktive Lärmschutzmaßnahmen oder die Kostenübernahme für passive Schallschutzmaßnahmen wird erforderlich. Näheres zur Lärmsanierung aus Sicht des Bundes (vom Land Brandenburg übernommen) findet sich in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97).

Das hat für Brandenburger Gemeinden zumindest in zwei Bereichen Auswirkungen:

Zum einen sind den Anwohner/innen von Kreis- und Gemeindestraßen erst Recht dermaßen hohe Belastungen nicht zumutbar. Aufgrund der Verkehrsfunktion dieser Straßen ist davon auszugehen, dass den Anwohner/innen eher weniger Verkehrslärmbelastung zumutbar ist. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet insoweit auch für Kreis- und Gemeindestraßen die Anwendung der abgesenkten Lärmsanierungswerte.

Zum zweiten haben die Kommunen in Brandenburg die (Pflicht-)Aufgabe der Lärminderungsplanung. Im Rahmen der Lärminderungsplanung müssen sie selbst Lärmwerte bestimmen, bei denen sie Handlungsbedarf sehen. Da die zu entwickelnden und festzusetzenden Maßnahmen nach Prioritäten zu entwickeln sind, müssen mehrere Lärmwerte bestimmt werden. Nach Absenkung der Lärmsanierungswerte für Bundes- und nun auch für Landesstraßen mit den soeben erwähnten Auswirkungen auf Kreis- und Gemeindestraßen darf der Lärmwert, bei dessen Erreichen die Lärminderungsplanung die höchste Handlungspriorität sieht, jedenfalls nicht niedriger als 67/57 dB(A) tags/nachts sein. Das Umweltbundesamt empfiehlt ohnehin schon seit langem 65/55 dB(A) als oberste Priorität (dringender Handlungsbedarf) für die Lärminderungsplanung.

Den Runderlass finden Sie unten im vollen Wortlaut (im Amtsblatt unter https://bravor.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt46_16.pdf). Die VLärmSchR97 finden Sie etwa beim Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/sites/default/medien/pdfs/vlschr97.pdf. Die Rechtslage und den aktuellen Stand der Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen von für den Lärmschutz besonders beliebten Tempo-30-Anordnungen wie auch Verbesserungsvorschläge finden Sie in unserem aktuellen Gutachten für das Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de/publikationen/laerm-klimaschutz-durch-tempo-30-staerkung-der), von dem es unter diesem Link auch eine Kurzfassung gibt. In Kürze wird es das auch übersichtlich und gut verständlich aufbereitet in Form einer Broschüre des Umweltbundesamtes geben.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen gelungenen, erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Sommer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Grolmanstraße 39

10623 Berlin

Tel.: +49/30 28 00 95 0

Fax: +49/30 28 00 95 15

mail@kanzleisommer.de

www.kanzleisommer.de

Text der Veröffentlichung im Amtsblatt:

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
Verbesserung des Lärmschutzes
an bestehenden Bundesfernstraßen
und Landesstraßen
im Rahmen der Lärmsanierung
Änderung der Richtlinien
für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen
in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)
sowie Aufhebung der Einschränkungen
für Landesstraßen in Brandenburg**

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Abteilung 4 - Nr. 14/2016 - Straßenbau

Sachgebiet 12: Umweltschutz 12 .1: Lärmschutz

Vom 12 . Oktober 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg .

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 20/2006 vom 4 . August 2006 wurden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Regelungen zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes geändert . Gleichzeitig wurden die Lärmsanierung betreffende Absätze in den VLärmSchR 97 entsprechend modifiziert . Das ARS Nr. 20/2006 wurde mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR), Abteilung 4, Nr . 4/2008 vom 28 . Mai 2008 für Bundesfernstraßen eingeführt . Darüber hinaus wurden mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR), Abteilung 4, Nr. 24/2008 vom 24 . November 2008 die bis dahin nur für Bundesfernstraßen geltenden Regelungen auch für die Lärmsanierung an Landesstraßen eingeführt .

Am 1 . Juli 2013 beziehungsweise am 24 . November 2013 sind beide Runderlasse aufgrund der damals im Landesorganisationsgesetz festgeschriebenen fünfjährigen Befristung ausgela-

fen und haben somit ihre formale Gültigkeit verloren . Da allerdings die Regelungen weiterhin Bestand haben, ist eine erneute Einführung erforderlich . In diesem Zusammenhang werden sie zu einem Runderlass zusammengefasst, wobei die Inhalte unverändert bleiben .

Das ARS Nr. 20/2006 vom 4 . August 2006, welches die mit dem ARS Nr. 26/1997 vom 2 . Juni 1997 eingeführten VLärmSchR 97 zugunsten des aktiven Lärmschutzes modifiziert, ist auch weiterhin zu berücksichtigen . Ebenfalls bleibt die Bestimmung bestehen, dass die sich aus der VLärmSchR 97 ergebenden Regelungen für die Lärmsanierung auch für Landesstraßen Anwendung finden. Darüber hinaus gelten die mit Runderlass Abteilung 4, Nr. 19/2011 - Straßenbau des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft eingeführten Auslösewerte für Bundesfernstraßen auch für die Landesstraßen . Hiermit werden die zuvor genannten Regelungen für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt .

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt .

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft .